

Derjenige, welcher sich absichtlich in einen bewußtlosen Zustand versetzt und ein Verbrechen begeht, eben, weil er sich absichtlich in diesen Zustand versetzt hat, als doloser Verbrecher bestraft werden könne. Ebenso wird auch Derjenige, der es aus Fahrlässigkeit begeht, als fahrlässiger Verbrecher zu bestrafen sein. Ich muß auch eine solche Bestimmung um so rathsamer finden, weil es häufig schwer zu entscheiden ist, ob sich Jemand im Zustande völliger Bewußtlosigkeit befunden hat, und dadurch glaube ich die Besorgniß zu beseitigen, daß die ganz unverschuldete Trunkenheit in diese Kategorie zu setzen wäre. Das ist durch den Zusatz der Deputation „in geeigneten Fällen“ vermindert worden.

Bürgermeister **Gottschald**: Auch ich habe mich gleich anfänglich für das Gutachten der Mehrheit der Deputation entschieden. Indes scheint mir der Grund, den der Hr. Staatsminister vorgebracht hat, von sehr dringender Wichtigkeit zu sein. Beide Ansichten werden sich vielleicht vereinigen durch eine veränderte Fassung des Deputations-Gutachtens. Die Deputation schlägt vor, daß die That als Fahrlässigkeit zugerechnet werden solle. Es würden aber beide übereinstimmen, wenn man sagte: „die dabei zu Schulden gebrachte Fahrlässigkeit.“ Ich glaube, so würden vielleicht beide Meinungen sich vereinigen lassen.

Auf die nunmehr gestellte Frage des Präsidenten: Unterstützt die Kammer das Amendement des Antragstellers? erhält dasselbe nicht ausreichende Unterstützung.

Staatsminister v. **Könneritz**: Ich wollte nur bemerken, daß, wenn auch dieser Antrag nicht unterstützt, doch die Absicht der Regierung dadurch getroffen wurde. Denn, daß man wegen Fahrlässigkeit gestraft werden könne, hat die Regierung nicht ausschließen wollen; allein das ist Sache der Polizei. Eine That in bewußtlosem Zustande begangen kann Niemandem zugerechnet werden. Es weiß vielleicht Jemand, daß er in bewußtlosen Zustand geräth, wenn er getrunken hat; er weiß aber nicht im Voraus, was er in seinem Zustande thut, er weiß es nicht, wenn er ein Licht ergreift und dadurch eine Brandstiftung veranlaßt. Wie könnte man ihn dafür wegen fahrlässiger Brandstiftung bestrafen?

Referent **Prinz Johann**: Die Trunkenheit allein reicht nicht hin, sondern es müßten Umstände hinzugekommen sein, die es wahrscheinlich gemacht haben, ob er in der Trunkenheit Schaden anrichten werde. Konnte er das voraussehen, so wird ihm die That als Fahrlässigkeit angerechnet werden.

Bürgermeister **Bernhardi**: Die Worte im Deputations-Gutachten „in geeigneten Fällen,“ habe ich für gleichbedeutend mit den im Artikel 31. gehalten; denn in andern Fällen, als denen, welche im Gesetz bestimmt sind, könnte Fahrlässigkeit nicht nach dem Gesetze bestraft werden.

Referent **Prinz Johann**: Soll die Fahrlässigkeit bestraft werden, so muß der Fall so beschaffen sein, daß eine culpa anzunehmen. Wenn sich Jemand in seinen 4 Pfählen betrinkt, und es steigt Jemand zum Zimmer herein, den er dann erschlägt, so kann ihm das nicht als Fahrlässigkeit angerechnet werden.

Bürgermeister **Bernhardi**: In der §. 31. heißt es: „eine bei dem Mangel rechtswidrigen Vorsatzes aus Fahrlässigkeit entstandene Rechtsverletzung ist nur in den im Gesetz bestimmten Fällen mit Strafe zu belegen. Also gilt die Präsumtion für die Fahrlässigkeit bis zum Beweise des gesetzwidrigen Vorsatzes. Um so mehr können Fälle der Fahrlässigkeit vorkommen, die im Gesetz nicht mit Strafen belegt sind. Hier werden doch wohl Polizeistrafen nicht ausgeschlossen sein; nach der Aeußerung des Hrn. Staatsministers ist die Verhängung solcher Strafen dann nicht ausgeschlossen: ich habe aber geglaubt, daß es um künftiger Nachricht willen gut sein würde, wenn Etwas darüber geäußert und im Protokolle bemerkt wird.

Referent **Prinz Johann**: Es versteht sich von selbst, da alle wegen polizeilicher Vergehungen vorhandenen Strafbestimmungen in der Publikationsverordnung vorbehalten sind.

Die hierauf gestellte Frage des Präsidenten: Ob die Kammer das doppelte Gutachten der Mehrheit der Deputation, daß in dem Sake c des Art. 65. das Wort „zufällig“ wegfällen, und statt des letzten Sakes von den Worten: „insofern sie“ gesetzt werden möge: „Hat sich der Thäter selbst ic.“ (siehe oben S. 430.) annehme? wird von 29 gegen 4 Stimmen beifällig beantwortet.

(Beschluß folgt.)